



KUNDENINFORMATION

Waffen sicher aufbewahren

Kompaktübersicht für Jäger und Sportschützen · Neuanlagen nach DIN/EN 1143-1

Sicherheitsbehältnis	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition im selben Schrank
Grad 0 unter 200 kg	unbegrenzt	max. 5	ja
Grad 0 ab 200 kg	unbegrenzt	max. 10	ja
Grad I	unbegrenzt	unbegrenzt	ja

Hinweis: „Unbegrenzt“ bedeutet ohne zahlenmäßige Begrenzung nach § 13 Abs. 2 AWaffV. Die Waffenbehörde kann im Einzelfall einen höheren Sicherheitsstandard anordnen (§ 36 Abs. 6 WaffG).

200-KILOGRAMM-GRENZE BEI NEUEN GRAD-0-SCHRÄNKEN

Maßgeblich ist nach § 13 AWaffV ausdrücklich das **Gewicht des Behältnisses**. Die Verankerung eines neuen Grad-0-Schranks mit weniger als 200 kg ersetzt diese Gewichtsgrenze nicht und erhöht die zulässige Zahl der Kurzwaffen daher nicht von fünf auf zehn.

Waffen und Munition gemeinsam

In Behältnissen der Grade 0 und I dürfen Waffen und erlaubnispflichtige Munition gemeinsam aufbewahrt werden. Ein separates Innenfach ist nicht erforderlich.
Schusswaffen sind ungeladen aufzubewahren.

Munition separat

Wird erlaubnispflichtige Munition getrennt gelagert, genügt mindestens ein Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung.

Nicht dauerhaft bewohntes Gebäude

Hier dürfen höchstens **drei erlaubnispflichtige Langwaffen** in mindestens **Grad I** aufbewahrt werden. Erlaubnispflichtige Kurzwaffen sind dort im Regelfall nicht zulässig. Die Waffenbehörde kann auf Antrag eine Abweichung genehmigen.

Altbestände A / B

Für Behältnisse, die bereits bis zum 6. Juli 2017 rechtmäßig genutzt wurden, kann Bestandsschutz gelten. Dafür gelten **abweichende Vorgaben**, insbesondere zu Kapazität, Gewicht bzw. Verankerung und Munitionsaufbewahrung. Altanlagen bitte stets im Einzelfall prüfen.